

Die zahlreichen Kritiken und Hinweise über die mangelhafte Ersatzteilversorgung für verschiedene Konsumgüter drängen die Frage auf, ob mit den Mitteln des Zivilrechts ein Beitrag zur Verbesserung der Situation gegeben werden kann. Zunächst läge es nahe, Bestimmungen über die Pflicht zur *Lieferung von Ersatzteilen* zu schaffen. Darüber hinaus wäre zu prüfen, ob dem Käufer ein Recht auf Ersatzlieferung oder Rücktritt — unter Umständen sogar über die allgemeine Garantiefrist hinaus — für den Fall eingeräumt werden kann, daß handelsüblich zu liefernde Ersatzteile nicht oder nicht mehr hergestellt werden bzw. im Handel oder in den Vertragswerkstätten nicht erhältlich sind. Das liegt zumindest dort nahe, wo der gekaufte Gegenstand wegen des Fehlens von Ersatzteilen für den Käufer wertlos geworden ist. Dieser Anspruch müßte sich vor allem gegen den Handel richten, da es erfahrungsgemäß häufig am Handel selbst liegt, ob Ersatzteile bestellt und gelagert werden, auch dann, wenn die Ersatzteilbeschaffung sich im Hinblick auf die Erfüllung des Umsatzplans „nicht lohnt“. Da jedoch zu erwarten ist, daß dieses Problem bis zum Erlaß des Zivilgesetzbuchs im wesentlichen geklärt sein wird, wäre es zweckmäßiger, eine solche Regelung schon vor Erlaß des neuen Zivilgesetzbuchs zu schaffen und nicht in das Gesetz selbst aufzunehmen.

Insbesondere die Grundsätze der Neugestaltung des Kaufrechts wie auch andere lassen erkennen, daß diese Regelung nicht in gleicher Weise Bestandteil der *Internationalen Privatrechts* der Deutschen Demokratischen Republik gegenüber dem kapitalistischen Ausland und Westdeutschland sein kann. Es genügt, auf das Fehlen der Mängelrügepflicht, auf den Wegfall des HGB und die Besserstellung des Käufers in verschiedenen Richtungen hinzuweisen. Im Hinblick auf unsere wachsenden Außenhandelsbeziehungen mit dem kapitalistischen Ausland sollte aus diesem Grunde ein besonderes Gesetz über diese Fragen des Internationalen Privatrechts gleichzeitig mit dem neuen Zivilgesetzbuch und den Nebengesetzen erlassen werden.

#### Zur Regelung des Dienstleistungs- und Werkvertrages

Auch für den Dienstleistungs- und Werkvertrag wird vorgeschlagen, einleitende Bestimmungen über die Aufgaben der örtlichen Organe zur Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung auf dem Gebiet der Dienstleistungen aufzunehmen. Der Bereich der Dienstleistungsverträge ist bei der Neuregelung mit dem Werkvertragsrecht zusammenzufassen. Soweit es sich dabei um einheitlich typisierte Verträge handelt, ist eine Regelung im Zivilgesetzbuch unnötig (z.B. Gas, Wasser, Elektrizität, Personenbeförderung). Es spielt hierbei keine Rolle, ob diese einheitlich typisierten Verträge generellen oder örtlichen Rahmen haben. Die örtlichen Regelungen können durchaus in genügender Weise den Interessen der Werktätigen Rechnung tragen, da sie der Kontrolle der Volksvertretungen und ihrer Ständigen Kommissionen unterliegen.

Aufzunehmen sind aber die Grundsätze über die Verträge zur Beförderung von Umzugsgut und anderem persönlichen Eigentum.

#### Zur Regelung des Wohnungsrechts

Wie bereits erwähnt, sollte ebenfalls bei der Regelung des Wohnungsrechts mit der staatlichen Leitungstätigkeit begonnen werden. Dazu gehört die grundsätzliche Fixierung der Aufgaben der Organe der örtlichen Staatsmacht bei der Verteilung des Wohnraumes sowie die Mitwirkung der Werktätigen bei der Erfüllung der Aufgaben der staatlichen Wohnraumlentung. Die Neuregelung des Wohnungsrechts wird in besonderem Maße die sozialistischen persönlichen Beziehungen auf der Grundlage der sozialistischen Moral widerspiegeln und zu ihrer Entwicklung wesentlich beitragen. Die Besonderheit der Vertragsbeziehungen des Wohnungsrechts besteht darin, daß sie das Verhältnis der Bürger in einer bestimmten Sphäre der sozialistischen Gemeinschaft, eben der Haus- und Wohngemeinschaft, rechtlich schützen und fördern. Die rechtliche Ausgestaltung des Wohnungsrechts muß daher der Entwicklung des sozialistischen Gemein-

Schaftslebens in dieser Sphäre der persönlichen Beziehungen besondere Beachtung schenken.

Die Rechtsbegriffe der Mietaufgabe und des Mietvertrags sollten der Raummiete vorbehalten bleiben. Damit wird die schwerverständliche Abstraktheit der allgemeinen Vorschriften über Mietaufgabe, die für Räume und für bewegliche Sachen gleichermaßen Gültigkeit beanspruchen, beseitigt: diese Abstraktion kann wegfallen.<sup>2</sup>

Bei beweglichen Sachen sollte man einheitlich entsprechend dem Sprachgebrauch nur von unentgeltlicher und entgeltlicher *Leihe* sprechen.

Die Regelung des Wohnungsmietrechts sollte Hand in Hand gehen mit der Ausarbeitung eines Einheitsmietvertrags.

Hierbei muß Klarheit geschaffen werden über den Umfang der vom Vermieter zu tragenden Instandsetzungsarbeiten. Insbesondere ist eine genaue Festlegung solcher Begriffe wie Schönheitsreparatur usw. erforderlich. In gleichem Zusammenhang ist festzulegen, daß die Durchführung von Instandsetzungen in allen Fällen, in denen ein Pflegevertrag abgeschlossen worden ist, entsprechend dem Plan der Hausgemeinschaft zu erfolgen hat. Der Pflegevertrag selbst ist mit in das Kapitel über das Wohnungsrecht aufzunehmen.

In dieses Kapitel gehören ferner die Besonderheiten des Mietvertrags bei volkseigenen Werks- und Dienstwohnungen und die Regelung des Wohnungsrechts in Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften.

#### Zur Regelung weiterer zivilrechtlicher Vertragsbeziehungen

Die neuen, sozialistischen Verhältnisse der kameradschaftlichen Zusammenarbeit und gegenseitigen Hilfe in den persönlichen Beziehungen werden auch in der Neugestaltung des *Auftrags* und insbesondere der *Geschäftsführung ohne Auftrag* in fördernder Weise zum Ausdruck zu bringen sein. Das Wesensmerkmal dieser Verhältnisse ist die uneigennütige Wahrnehmung fremder Interessen. Die sog. Geschäftsbesorgung gegen Entgelt sollte demgegenüber im Zusammenhang mit den Dienstleistungen geregelt werden.

Der *Fund* wurde bisher unter dem Gesichtspunkt des Eigentumserwerbs durch den Finder in das Recht des Eigentums eingeordnet. Entsprechend den neuen gesellschaftlichen Beziehungen muß dagegen der Fund als Sorge für fremde Interessen gesehen und geregelt werden. Wer nach den Grundsätzen der sozialistischen Moral lebt, nimmt eine gefundene Sache nicht in Obhut, um nach Möglichkeit Eigentum an ihr zu erwerben, sondern um sie nach Möglichkeit dem Verlierer wieder zu verschaffen. Er handelt dabei zunächst im Interesse des Verlierers, nicht aber im eigenen Interesse. Es ist bezeichnend, daß das alte Recht von egoistischen Motiven des Finders ausging.

Bei der gesetzlichen Neufassung der *Spar- und Kreditverhältnisse* der Bürger ist nicht mehr die abstrakte Elementarform des privaten *Darlehens* zugrunde zu legen, da sie nicht mehr unserer Wirklichkeit entspricht. An ihre Stelle treten als Grundregelungen der Sparvertrag zwischen Bürger und Sparkasse und die Kreditgewährung der Sparkasse an Bürger. Die einzelnen Arten der Spar- und Kreditverträge sind nur in ihren Grundzügen in das Zivilgesetzbuch aufzunehmen.

Bei dieser Neuregelung wird von dem Normalfall ausgegangen, daß in der Mehrzahl aller Kreditbeziehungen jeweils ein staatliches Kreditinstitut als Vertragspartner auftritt. Damit wird zugleich die staatliche Leitung und Kontrolle der Geldanlagen und Kreditaufnahmen der Bürger zum Ausdruck gebracht.

Die *Sicherung von Forderungen* ist künftig im Rahmen der Vertragsverhältnisse zu regeln. Hierbei sind vorzusehen: *Pfandrecht* an beweglichen Sachen, *besitzloses Pfandrecht* zugunsten staatlicher Kreditinstitute und *Bürgschaft*. Die *Sicherungsübereignung* sollte generell ausgeschlossen sein, wobei dies nicht ausdrücklich geschehen müßte, da ja die Übereignung kausal ausgestaltet wird und es bei der Sicherungs-

<sup>2</sup> Die Regelung der Pacht gehört nicht in das Zivilgesetzbuch, sondern in die Gesetzgebung des Bodenrechts.